



## Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

### Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2017

Für das Kalenderjahr 2017 waren die Erklärungen zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Umsatzsteuer sowie zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung noch wie bisher zum 31.05.2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern die genannten Steuererklärungen durch einen Steuerberater angefertigt werden, wird die Frist allgemein bis zum 31.12.2018 verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2018 der 31.05.2019.

Bitte lassen Sie uns deshalb die notwendigen Unterlagen zur Erstellung Ihrer Steuererklärung so früh wie möglich zukommen, um eine termingerechte Abgabe sicherzustellen.

### Vorsicht: „Datenschutz-Auskunftzentrale“

Derzeit kursiert ein Schreiben der „Datenschutz-Auskunft-Zentrale“. Per Fax wurden

in den letzten Tagen Händler aufgefordert, eine Datenschutzerklärung abzugeben. Das Fax erweckt zwar den Eindruck, es stamme von einer offiziellen Datenschutzbehörde - es handelt sich dabei aber um eine Betrugsmasche. Das Schreiben fordert auf, diverse Angaben zum Unternehmen zu machen, etwa die Branche oder die Zahl der Beschäftigten.

Die Betrüger greifen jedoch nicht nur Unternehmensdaten ab: Im Kleingedruckten findet sich ein Hinweis darüber, dass mit der Unterzeichnung eigentlich ein Vertrag zustande kommt. Unternehmer sollen durch die Aufmachung des Schreibens gezielt dazu veranlasst werden, sich durch den offiziellen Charakter des Schreibens zu einer Unterschrift hinreißen zu lassen. Es wird dringend empfohlen, nicht auf dieses Schreiben zu reagieren, auch eine anderweitige Kontaktaufnahme sollte aus Selbstschutz unterlassen werden. Sollte das Schreiben bereits ausgefüllt und versendet worden sein, ist umgehend rechtlicher Beistand heranzuziehen.

### Unterhalt an Studenten über 25 Jahre

Aufwendungen für studierende Kinder können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass es für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr gibt – was bei Kindern über 25 Jahren normalerweise der Fall ist. Hat das Kind allerdings eigene Bezüge über 624 Euro, dann wird der Betrag, der in der Steuererklärung als Unterhalt bzw. als außergewöhnliche Belas-

tung geltend gemacht wird, entsprechend reduziert. Bitte beachten Sie außerdem, dass bei außergewöhnlichen Belastungen allgemein eine Grenze überschritten werden muss (sog. zumutbare Belastung), damit sich die Kosten überhaupt auswirken. Dieser Betrag richtet sich nach Familienstand, der Anzahl der Kinder und ist zudem von Ihrem Einkommen abhängig.

#### Versendung Mitarbeiter in EU-Ausland

Bei Entsendungen von Arbeitnehmern ins Ausland sind grundsätzlich weiterhin deutsche Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Freistellung von zusätzlicher ausländischer Sozialversicherung wird bei Entsendung ins EU-Ausland durch eine Bescheinigung A1 sichergestellt. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung vor dem erstmaligen Grenzübertritt des Arbeitnehmers in das EU-Ausland und die Schweiz zu beantragen. Ab 2019 ist dies nur noch elektronisch möglich.

Achtung: Eine A1-Bescheinigung ist auch bei einer eintägigen Dienstreise notwendig. Sprechen Sie uns daher bitte vor der nächsten geschäftlichen Reise ins EU-Ausland oder die Schweiz an.

#### **Aktuelles aus der Rechtsprechung**

##### Veräußerung eines mit Wohnrecht belasteten Grundstücks

Wird ein Grundstück mit Wohnrecht von z.B. der Mutter auf die Tochter übertragen und veräußert diese das Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG, entfällt die Besteuerung nicht wegen vorheriger Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

*[FG Brandenburg, vom 15.02.18, 4 K 4295/16, Rev. Beim BFH unter IX R 8/18]*

##### Verlustabzug beim Anlagebetrug mit nicht vorhandenen Blockheizkraftwerken

Beteiligt sich ein Steuerpflichtiger an einem von ihm nicht wahrgenommenen Schneeballsystem, das aus seiner Sicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen soll, kann er den Verlust seines Kapitals steuerlich geltend zu machen. Dies hat der BFH in einem Musterverfahren für die Geschädigte entschieden.

*[BFH vom 07.02.18, X R 10/16]*

##### Gewinn aus privatem Weiterverkauf von Eintrittskarten ist nicht steuerbar

Private Veräußerungsgeschäfte unterliegen der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt und es sich nicht um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt. Zwar hatte der Kläger innerhalb eines Jahres verkauft, allerdings gelten Eintrittskarten als sogenannte „kleine Inhaberpapiere“ nach § 807 BGB, da der darin enthaltene Anspruch nicht auf Geld, sondern auf Zutritt zu einer Veranstaltung gerichtet sei.

*[FG Baden-Württemberg, vom 02.03.2018, 5 K 2508/17]*

##### Ermäßigter Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses

Unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ fällt auch das Legen eines Hausanschlusses, da dieser Anschluss für die Wasserversorgung unentbehrlich ist. Dies gilt ebenso, wenn die Leistung von einem anderen Unternehmer als dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird.

*[EuGH vom 03.04.18, C 442-5, BStBl 2009 II S. 328]*

